

# Tarifordnung

Gültig ab 1. Januar 2026

## 1. Einmalige Gebühren

### 1.1 Anschlussgebühr

- Für Neubauten: 1.5 % gemäss Schatzung der Gebäudeversicherung (GVL).
- Für Um- und Erweiterungsbauten: 1.5 % der wertvermehrenden Investitionen gemäss Schatzung der Gebäudeversicherung (GVL).

Beim Abbruch und Wiederaufbau eines Objektes, das für die gleiche Nutzung erstellt wird, wird die Differenz der alten und der neuen Versicherungssumme in Rechnung gestellt, sofern auf dem alten Objekt eine Anschlussgebühr bezahlt wurde. Die Bauherrschaft stellt der Wasserversorgung Hitzkirch AG die nötigen Dokumente für die Berechnung zur Verfügung.

Erfolgt eine Umnutzung oder liegt die Baubewilligung für den Neubau drei oder mehr Jahre nach Abbruch des alten Objektes vor, wird die alte Versicherungssumme nicht mehr abgezogen.

Kostenpflichtig sind alle Bauten im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Hitzkirch AG, die von der Gebäudeversicherung Luzern versichert sind, im Hydrantenbereich liegen und bei welchen ein Wasseranschluss installiert ist.

Für alle Objekte, welche im Hydrantenbereich liegen, aber keinen Wasseranschluss haben, beträgt die Anschlussgebühr 0.75 % der Schatzung.

Für Bauten ausserhalb Baugebiets, die nur einen Wasseranschluss haben, jedoch der Löschschutz nicht durch die Wasserversorgung Hitzkirch AG sichergestellt wird, beträgt die Anschlussgebühr 0.75 % der Schatzung.

Wird bei Objekten, bei welchen eine reduzierte Anschlussgebühr in Rechnung gestellt wurde, nachträglich ein Wasseranschluss installiert oder der Löschschutz durch die Wasserversorgung Hitzkirch AG sichergestellt, so wird eine Nachzahlung der Differenz zur normalen Anschlussgebühr fällig.

Von einer Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Nachrüsten von Photovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen, basierend auf dem detaillierten Schätzungsprotokoll der Gebäudeversicherung
- Energetische Sanierungen der Gebäudehülle
- Schätzungen mit einem gesamten Investitionsbetrag unter Fr. 25'000.-

Die Anschlussgebühren sind mit der Anschlussbewilligung zur Zahlung fällig. Bei Neubauten werden 100 % der Anschlussgebühren gemäss Baubewilligung mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Bei Um- und Anbauten wird ein Drittel der Anschlussgebühren gemäss den Baukosten in der Baubewilligung in Rechnung gestellt. Die definitive Abrechnung der Anschlussgebühren, basierend auf den wertvermehrenden Investitionen, erfolgt nach Vorliegen der Schätzung der Gebäudeversicherung.

## **2. Jährliche Gebühren**

### **2.1 Grundgebühr**

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 75.00 pro Anschluss.

### **2.2 Zählermiete**

Die Zählerdimension wird von der Wasserversorgung Hitzkirch AG festgelegt. Sie basiert auf den Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW).

DN 20 Fr. 30.50 / DN 25 Fr. 36.60 / DN 32 Fr. 42.70 / DN 40 Fr. 61.00 / DN 50 Fr. 95.00 / DN 65 Fr. 161.00 / DN 80 Fr. 190.00.

Für spezielle Größen und Ausführungen wird die Zählermiete pro Fall festgelegt. Alle Wasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung Hitzkirch AG.

### **2.3 Verbrauchsgebühr**

- Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.78 /m<sup>3</sup>
- Die Gebühr für temporäre Bezüge beträgt Fr. 1.70/m<sup>3</sup>

Für temporäre Bezüge (u. a. ab Hydranten) wird zusätzlich eine Administrationspauschale von Fr. 100.00 (inkl. Zählermiete) für eine Bezugsdauer von maximal sechs Monaten verrechnet.

Provisorische Anschlüsse und Bezüge ab Hydranten müssen von der Wasserversorgung Hitzkirch AG bewilligt werden.

### **2.4 Sprinkleranlagen**

Für die Löschwasserbereitstellung der Sprinkleranlagen wird basierend auf der von der Gebäudeversicherung Luzern vorgeschriebenen Wassermengen jährlich Fr. 1.10 pro Liter/Minute in Rechnung gestellt.

Die Beiträge der für die Sprinkleranlagen verursachten Investitionen oder an diesbezügliche Vorinvestitionen betragen 60 bis 80 % der Nettobaukosten.

### **3. Bauwasser**

Für Einfamilienhäuser bis zu einer Bausumme gemäss Baueingabe von Fr. 1'000'000, werden pauschal Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

Mehrfamilienhäuser/Gewerbe- und Industriebauten je Fr. 50.00 pro Fr. 500'000 Baukosten gemäss Baueingabe.

Wird die Wasserabgabe während der Bauphase mittels Zähler gemessen, erfolgt die Rechnungstellung gemäss Ziffer 2.3.

### **4. Erschliessungsbeiträge**

Alle Grundeigentümer, deren in Bauzonen gelegenen Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung (Hauptleitung) Mehrwerte oder Vorteile erlangen, haben an die Erstellung der Versorgungsleitung (Hauptleitung) Beiträge in der Höhe von 50 – 70 % der Netto-Baukosten zu entrichten. Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Fläche der neuerschlossenen Grundstücke. Für Gebiete ausserhalb der Bauzonen werden die Kostenbeiträge auf Grund einer Regelung mit dem Verwaltungsrat der Wasserversorgung Hitzkirch AG festgelegt.

### **5. Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten dieser Tarifordnung unterliegen der Mehrwertsteuer. Die vorgängig aufgeführten Beträge sind exklusiv Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung jeweils separat ausgewiesen.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie wurde vom Gemeinderat Hitzkirch am 13. November 2025 genehmigt.

Hitzkirch, 26. November 2025

Wasserversorgung Hitzkirch AG